

Sportgerichtsordnung des Saarländischen Tennisbundes e.V.

## §1 Zweck

1. Die Sportgerichtsordnung regelt die Zuständigkeit und die Verfahrensweise in Disziplinar- und Sportangelegenheiten.
2. Der Sportgerichtsordnung unterliegt
  - a) die Vorstandsmitglieder des Saarländischen Tennisbundes und deren Beauftragte;
  - b) die Mitglieder der übrigen Organe des Saarländischen Tennisbundes;
  - c) die dem Saarländischen Tennisbund angeschlossenen Vereine und Tennisabteilungen sowie deren Mitglieder;
  - d) ausländische Spielerinnen und Spieler im Bereich des Saarländischen Tennisbundes.

## §2 Zuständigkeit

Das Sportgericht entscheidet erstinstanzlich in Disziplinarangelegenheiten. Als Rechtsmittelinstanz entscheidet das Sportgericht in Sportangelegenheiten über Entscheidungen des Sportrates sowie in sonstigen Fällen, in denen die Beschwerde zum Sportgericht zulässig ist.

## §3 Disziplinarangelegenheiten; Sportangelegenheiten

1. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen
  - a) gegen die Satzung und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des saarländischen Tennisbundes und des Deutschen Tennisbundes, soweit nichts anderes bestimmt ist;
  - b) gegen Anordnungen des Verbandes und seiner Organe;
  - c) gegen den sportlichen Anstand;
  - d) gegen die Ehre und das Ansehen aller mit Tennissport befassten Personen und Organe.
2. Sportangelegenheiten sind Verstöße gegen die Wettspielordnung des Saarländischen Tennisbundes sowie Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Regeln zur Durchführung der Verbandsspiele.

## §4 Verfahren in Disziplinarangelegenheiten

In Disziplinarangelegenheiten entscheidet das Sportgericht gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Tennisbundes, die entsprechende Anwendung findet.

## §5 Verfahren in Sportangelegenheiten

1. In Sportangelegenheiten wird das Sportgericht mit Eingang der Beschwerdeschrift und Zahlung einer Beschwerdegebühr in Höhe von 100,- € tätig. Die Beschwerdegebühr ist mit Einlegung der Beschwerde zu entrichten. Die verspäteten Einlegungen der Beschwerde oder Zahlungen der Beschwerdegebühr hat die Verwerfung der Beschwerde als unzulässig zur Folge
2. Ein Mitglied des Sportgerichts darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder der Verein, dem es gehört, beteiligt ist, oder wenn es sich aus anderen Gründen selbst für befangen hält. Wird über die in Satz 1 genannten Gründen hinaus ein Mitglied von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheiden die übrigen Mitglieder mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes über diesen Antrag; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, falls nicht von einem Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlungen gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet.
4. Vor der Entscheidung ist den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu äußern. Gegebenenfalls ist den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zu den eingereichten Schriftsätzen sowie zum Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme innerhalb einer weiteren Frist Stellung zu nehmen.
5. Die Beratung und Beschlussfassung des Sportgerichts sind geheim.
6. Die Entscheidung des Sportgerichts sind zu begründen und den Verfahrensbeteiligten durch Einschreiben bekannt zugeben.

## §6 Verfahren in anderen Angelegenheiten

In anderen dem Sportgericht durch Satzung oder sonstige Ordnungen des Saarländischen Tennisbundes zugewiesenen Angelegenheiten gilt für Verfahren §5 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## §7 Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens in Disziplinarangelegenheiten werden der Höhe nach vom Sportgeri Entscheidung festgesetzt und sind im Falle der Bestrafung von dem Betroffenen zu tragen. Wird das Verfahren, gleich aus welchen Gründen, insbesondere wegen Geringfähigkeit oder weil aus sonstigen Gründen eine Bestrafung nicht erforderlich erscheint, eingestellt, so entscheidet das Sportgericht nach seinem Ermessen über die Tragung der Kosten.
2. Die Kosten des Verfahrens in Sportgerichtsangelegenheiten gelten durch die Beschwerdegebühr als abgegolten. Soweit der Beschwerde stattgegeben wird, sind in entrichteten Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten.
3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden sonstige Kosten und Auslagen nicht erstattet; dies gilt insbesondere für Kosten, die durch die Hinziehung eines Bevollmächtigten oder eines Rechtsanwaltes entstehen.